



Richtlinie zur Förderung der Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

§ 1 Förderziele

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin fördert auf der Grundlage der Gemeindeordnung sowie im Rahmen ihrer Haushaltssatzung und dieser Richtlinien die Gemeinwesenarbeit. Damit sollen das ehren- amtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger unterstützt, die Entwicklung von Freizeitangeboten und Traditionen begleitet sowie die Attraktivität des gemeindlichen Lebens erhöht werden.

§ 2 Antragsteller

(1) Gefördert werden eingetragene gemeinnützige Vereine, Wohlfahrtsverbände und deren Mitgliedsorganisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Selbsthilfegruppen. Sie können Leistungen nach diesen Richtlinien beantragen, soweit sie im Gemeindegebiet ansässig oder hier langjährig ihr Betätigungsfeld haben.

(2) Selbsthilfegruppen sind organisatorische Zusammenschlüsse von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit regional- und themenbezogen begrenzten Problemen beschäftigen.

§ 3 Förderbereiche

(1) Zu den Förderbereichen gehören Maßnahmen, die im öffentlichen gemeindlichen Interesse sind und ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden können.

Dazu zählen insbesondere:

- Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit
- Engagement in der Seniorenarbeit
- Maßnahmen weiterer sozialer Arbeit
- Projekte der Kunst, Kultur und im Sport
- Natur- und Umweltarbeit.

(2) Kommerzielle Projekte werden nicht gefördert.

§ 4 Voraussetzungen

Die Förderung ist vom Einsatz eines angemessenen Eigenanteils (z.B. Eigenmittel, Eigenleistungen) oder Leistungen Dritter (z.B. andere Fördermittel, Spenden) abhängig.

Der Antragsteller hat die aktuelle Satzung und einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit vorzulegen.

§ 5 Finanzielle Förderung

(1) Die Förderung wird grundsätzlich als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

(2) Sachkostenzuschüsse haben Vorrang vor einer Personalkostenförderung.

(3) Zusätzlich zur Förderung von Maßnahmen gemäß § 3 können ortsansässige, eingetragene gemeinnützige Vereine für Vereinsmitglieder bis 18 Jahre eine Mitgliederpauschale für die Kinder- und Jugendarbeit beantragen. Der Fördersatz je Mitglied bis 18 Jahre beträgt 35 Euro im Jahr. Erhalten

Vereine bereits eine Förderung oder Unterstützung der Gemeinde in anderen Bereichen, kann der Fördersatz anteilmäßig verringert werden. Maßgebend dafür ist die Anzahl der Mitglieder zum Stand des 31.12. des Vorjahres.

(4) Die Mittel sind auf das laufende Haushaltsjahr beschränkt und auch nur in diesem einzusetzen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht abgeleitet werden.

§ 6 Verfahren

(1) Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin zu stellen. Zur Beantragung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden. Dem Antrag sind die notwendigen Anlagen beizufügen. Die Anträge sind so rechtzeitig (min. 4 Wochen) einzureichen, so dass eine ausreichende Bearbeitungszeit in der Verwaltung und ggf. eine Beratung in den zuständigen Gremien möglich ist.

(2) Bei einem Förderantrag nach § 5 ist dem Antrag neben den in § 4 genannten Voraussetzungen von Vereinen zusätzlich eine Mitgliederliste der Mitglieder bis 18 Jahre, Stand 31.12. des Vorjahres, oder eine entsprechende Meldung an den zuständigen Dachverband, aus der die Anzahl der Mitglieder bis 18 Jahren eindeutig ersichtlich ist, einzureichen.

(3) Über die Bewilligung einer Förderung wird gemäß der in der Hauptsatzung geregelten Befugnisse entschieden. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von diesen Richtlinien zugelassen. Hierbei wird nach entsprechendem Sachvortrag des Antragstellers und gleichzeitigem Nachweis der vorgebrachten Tatsachen auf eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses hin entschieden.

(4) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid mit der Entscheidung über seinen Antrag.

(5) In den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (ABB) werden die Verwendung und der Nachweis der Förderung geregelt. Diese Festlegungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien zur Förderung der Gemeinwesenarbeit vom 15.12.2006 ihre Gültigkeit.

Neuenhagen bei Berlin, den 03.12.2021

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister